



# HESSISCHER LANDTAG

16. 03. 2022

## Kleine Anfrage

**Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 17.01.2022**

**Geldüberweisungen an Gefangene in Hessischen Justizvollzugsanstalten – Teil 2**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Es wird verstärkt davon berichtet, dass Untersuchungs- und Strafgefangenen in Hessen keine Geldüberweisungen von Dritten erhalten dürfen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wird die Maßnahme, dass Gefangenen die Auszahlung von Überweisungen von Dritten verweigert wird, in allen hessischen Haftanstalten gleichermaßen durchgeführt?
- Gelten diese Kontrollen für alle Gefangenen in hessischen Haftanstalten oder werden sie nur für bestimmte Gefangene durchgeführt?
  - Gibt es dabei Unterschiede zwischen Gefangenen in Straf-, Untersuchungs- und Abschiebehaft?

In allen hessischen Justizvollzugsanstalten gelten die gesetzlichen Bestimmungen der hessischen Vollzugsgesetze, die auf alle Gefangenen Anwendung finden.

Eine Unterbindung von Geldzuwendungen erfolgt in der Abschiebungshafteinrichtung Darmstadt-Eberstadt nicht. Die regelmäßig kurze Unterbringungszeit lässt die Einrichtung eines (Treuhand-)Kontos nicht zu. Sonstige Formen der Geldzuwendung, wie Postversand oder direktes Überbringen von Bargeld, sind jedoch möglich.

- Frage 2. Gibt es Listen der Organisationen, deren Geldzahlungen geprüft bzw. deren Auszahlung verweigert wird? (bitte die entsprechenden Organisationen/Stellen auflisten)
- Wer erstellt diese Liste und welche Erkenntnisse gab oder gibt es zu den entsprechenden Organisationen oder Personen?
  - Wenn es solche Listen nicht gibt, nach welchen Kriterien werden die Organisationen ausgewählt/geprüft?
  - Auf welcher tatsächlichen Grundlage wird entschieden, welche der Organisationen oder Personen als extremistisch einzustufen sind?

Der Justizvollzug berücksichtigt bei Prüfung von Geldzahlungen die Angaben in den jährlichen Berichten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesamtes für Verfassungsschutz sowie die EU-Finanzsanktionslisten. Weiterhin stellen die Sicherheitsbehörden, auf Anfrage der Justizvollzugsanstalten, Einzeleinschätzungen zur Verfügung.

Es existieren ferner den Kapital- und Zahlungsverkehr in Deutschland betreffend eine Vielzahl von Sanktionen. Hierzu sind zumeist auf supranationaler Ebene Regelungen ergangen, mit denen Gelder bestimmter Personen, Gruppen, Unternehmen oder Organisationen Gelder „eingefroren“ werden. Öffentlich einsehbar unter:

→ <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>

Hinsichtlich der Auflistung derjenigen Organisationen, die bei der Prüfung berücksichtigt werden, wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 17. Januar 2022 „Post in Hessische Justizvollzugsanstalten Teil 2“ (Drs. 20/7298) verwiesen.

Wiesbaden, 16. März 2022

**Eva Kühne-Hörmann**